

Statuten



Verein Interessengemeinschaft der Nordostschweizer Rettungsdienste

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft der Nordostschweizer Rettungsdienste» (hier IG NORD genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Informationsaustausch und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegen aussen. Der Verein berücksichtigt die Interessen der juristischen Personen (insbesondere kleine und grosse Rettungsdienste) angemessen.

Um seine Ziele zu erreichen, entfaltet der Verein u. a. folgende Aktivitäten:

- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterlagen (bspw. Algorithmen, MANV-Leitfaden, etc.) die eine Harmonisierung in der Behandlung von Notfallpatienten und bei der Bewältigung von überregionalen Ereignissen vereinfachen.
- Einbringen der Mitgliederanliegen durch die Entsendung von Delegierten in relevante Projekt- und Arbeitsgruppen (bspw. IVR, KSD, etc.).
- Mitgestaltung der Berufsbilder im Rettungswesen Schweiz durch die Entsendung von Delegierten in die zuständigen Gremien (bspw. Forum BB, OdA, etc.).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Mitglieder zur Finanzierung beschlossener Projekte und Aufgaben (die Höhe und der Verteilschlüssel wird jeweils zusammen mit der Bewilligung der einzelnen Projekte / der Aufgabendefinition beschlossen).
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht können juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Bodengebundene Rettungsdienste aus der Region Nordostschweiz oder benachbarte Rettungsdienste mit
 - gültiger IVR-Anerkennung
 - oder**
 - Einhaltung vergleichbarer Qualitätsstandards wie beispielsweise
 - Betriebliche und ärztliche Leitung vorhanden
 - Anschluss an eine SNZ 144 für die Disposition von P1 und P2-Einsätzen
 - Algorithmenbasierte Versorgung der Patienten
- b) Luftrettungsorganisationen (die in der Region Nordostschweiz eingesetzt werden) mit
 - gültiger IVR-Anerkennung
 - oder**
 - Einhaltung vergleichbarer Qualitätsstandards wie beispielsweise
 - Betriebliche und ärztliche Leitung vorhanden
 - Algorithmenbasierte Versorgung der Patienten
- c) Sanitätsnotrufzentralen, die eine unter Bedingung a) und/oder b) bezeichnete Organisation disponieren.
- d) Weitere Organisationen und Institutionen mit direktem Bezug zu den Zielen und dem Zweck der IG NORD (z.B. Rettungsschulen).

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand der IG NORD zu richten. Eine schriftliche Bestätigung des eingegangenen Gesuches wird dem Gesuchsteller zugestellt. Das Aufnahmegesuch wird traktandiert und an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Für eine Aufnahme ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung wird dem Gesuchsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt.

Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist letztgültig.

Mitglieder, die der Bedingung a), b) oder c) entsprechen, können sich an den Mitgliederversammlungen mit bis zu zwei Personen vertreten lassen, von denen mindestens eine Mitglied der betrieblichen oder ärztlichen Leitung der Organisation sein soll. Organisationen soll auf Antrag ermöglicht werden, die Leitungen ihrer regionalen Strukturen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen.

Mitglieder, die der Bedingung d) entsprechen, können an den Mitgliederversammlungen mit einer Person vertreten sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende jedes Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder auch ohne Angaben von Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt.

Zu Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge/Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands *
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung *
- d) Entlastung des Vorstandes *
- e) Wahl des Vorstandes *
- f) Genehmigung des Jahresbudgets *
- g) Festsetzung über die Höhe der Mitgliederbeiträge *
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und Festlegung oder Bestätigung der Termine der weiteren Mitgliederversammlungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten *
- k) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern *
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses *

*) Diese Traktanden werden in der Regel an der einmal jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühling (oder auf Antrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung) behandelt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens der Mitglieder zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Das «Präsidium» – als Teil des Vorstandes - besteht aus Präsident/in und Vizepräsident/in. Diese beiden Personen sollen idealerweise aus der betrieblichen und ärztlichen Leitung des gleichen Mitglieders bestehen.

Die Amtszeit des «Präsidiums» beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Aufgaben des Vorstandes

- Interessenvertretung nach aussen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Vereinsgeschäfte

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10. Finanzen

- Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge beschliessen
- Im Falle eines Finanzierungsbedarfs suchen die Mitglieder an einer Mitgliederversammlung gemeinsam und projektbezogen nach geeigneten Lösungen und beschliessen diese gegebenenfalls.
- Der Vorstand verfügt über eine jährliche Finanzkompetenzen bis sFr 500. Höhere Beträge müssen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung bewilligt werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren mit einfacher Mehrheit, welche die Buchführung mindestens einmal jährlich kontrollieren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und des Liquidationserlöses kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 10.03.2021

Der Präsident:

Der Protokollführer: